In großen Teilen der Brüderbewegung wird gelehrt, dass man wiederheiraten kann, wenn eine vorhergehende Ehe auf Grund von Ehebruch oder Hurerei geschieden wurde. Dabei werden die klaren und unmissverständlichen Aussagen aus Römer 7 und 1. Kor. 7 auf Grund von zweifelhaften Auslegungen von Matthäus 19 und Matthäus 5 ausgehebelt.

In meiner Arbeit zu Scheidung und Wiederheirat aus dem Jahr 2007 habe ich mich lehrmäßig mit dem Thema auseinander gesetzt. Die damalige Arbeit war insofern unbefriedigend, als sie überhaupt keine Antwort auf die Frage gab, warum denn diese Lehre trotzdem so weit verbreitet ist.

In der Zwischenzeit bin ich auf noch mehr Fragen gestoßen, die ähnlicher, biblisch nicht nachvollziehbarer Weise gelehrt werden. Auffallend war dabei, dass solche Lehren immer von Brüdern gebracht werden, die ihrerseits durch 100 %ige Brüdergläubigkeit gekennzeichnet sind. Darunter verstehe ich ein Verhalten, welches die Schriften der alten Brüder aus dem 19ten Jahrhundert für unfehlbar hält. Die Lehre von der Möglichkeit einer Wiederverheiratung nach Scheidung geht in der Regel mit folgenden, ebenfalls zweifelhaften Lehren der Alten einher:

* Verneinung des freien Willen
* Wiedergeburt und Versiegelung können zu unterschiedlichen Zeitpunkten geschehen
* Vertretung von GAP-Theorie oder ähnlichen Evolutionsgedanken
* Tendenz zur Kindertaufe bzw. sehr frühen Taufe

Man findet all diese Lehren in den oben genannten Schriften der alten Brüder. Es ist sehr verwunderlich, der Heilige Geist fordert die Thessalonicher auf, alles zu prüfen (1. Thes. 5,21). Offensichtlich wendet man dies nicht auf das alte Schrifttum an.

Ich glaube nicht, dass jemand auf Grund der einschlägigen Bibelstellen auf die Idee kommen kann, dass eine Wiederheirat biblisch zu sanktionieren. Ganz im Gegenteil, ich denke, dass jemand, der geschieden ist, durch Vertrauen auf den Herrn Jesus und die Gnade, die wirksam sein soll, zur Ehre Gottes ehelos leben kann, so wie Paulus ehelos gelebt hat.

Alle Argumente, die man anführt um eine Wiederheirat zu rechtfertigen, stellen den seelischen, sündigen, fleischlichen Menschen in den Vordergrund der Überlegungen.

Es hat mich darum nicht überrascht, im Westminster Bekenntnis eine plausible Begründung für Wieder­heirat zu finden. Das Westminster Bekenntnis geht auf eine Kirche zurück, die allein für den Zweck der Wiederheirat von Geschiedenen von der RKK abgespalten wurde. Als Heinrich der VIII sich mit einer weiteren Bitte um Annullierung einer seiner Ehen nicht mehr beim damaligen Papst durchsetzen konnte, da hat er dann halt die anglikanische Kirche ins Leben gerufen und sich selbst zum Kirchenoberhaupt ernannt.

Das Westminster Bekenntnis geht direkt auf Initiativen von puritanischen Parlamentsabgeordneten zurück. Es sollte einen Religionskrieg verhindern. Angesichts des Schreckens des Dreißigjährigen Krieges auf dem Kontinent sollten politische Unruhen vermieden werden und die Machtstrukturen der Kirche in England gefestigt werden.

Es ist nicht weiter verwunderlich, dass der Artikel 24.5 eine Begründung für Wiederheirat liefert. Die Argumentation in der „Brüderlehre“ unterscheidet sich nur sehr gering vom Westminster Bekenntnis. Man lässt allein den Schuldigen nicht geistlich sterben, sonst ist die Argumentation deckungsgleich.

Ich füge hier den Artikel 24 des Westminster Bekenntnis mit Anmerkungen an.

Westminster Bekenntnis Artikel 24 – Von Ehe und Scheidung

**Artikel 24.1** Die Ehe soll jeweils einen Mann und eine Frau aneinander binden; weder ist es irgendeinem

Mann erlaubt, mehr als eine Frau, noch irgendeiner Frau, mehr als einen Mann zur gleichen Zeit zu

Haben. [[1]](#footnote-1)

**Artikel 24.2** Die Ehe ist zur gegenseitigen Hilfe[[2]](#footnote-2) von Mann und Frau bestimmt, zur Vermehrung der Menschheit durch eine rechtmäßig eheliche und der Kirche durch eine heilige Nachkommenschaft[[3]](#footnote-3) und zur Vermeidung von Unreinheit.

**Artikel 24.3** Jedem Menschen ist es erlaubt zu heiraten, wenn er zurechnungsfähig seine Ein­­willigung geben kann[[4]](#footnote-4) – jedoch ist es Pflicht der Christen, allein im Herrn zu heiraten. Deswegen sollen diejenigen, die den wahren reformierten[[5]](#footnote-5) Glauben kennen, keine Ehe mit Ungläubigen, Anhängern des Papsttums[[6]](#footnote-6) oder anderen, die durch den Bruch des 1. und 2. Gebotes dem Götzendienst verfallen sind, eingehen. Ebenfalls sollen sich die Gottesfürchtigen nicht mit solchen ehelich verbinden, die, ganz anders eingestellt, offenkundig gottlos leben oder verwerfliche Irrlehren[[7]](#footnote-7) vertreten

**Artikel 24.4** Ehen sollen nicht zwischen den Graden von Blutsverwandschaft oder Schwägerschaft, die im Worte verboten sind, geschlossen werden[[8]](#footnote-8). Es kann eine solche blutschänderische Heirat weder durch irgendein Gesetz eines Menschen noch durch Übereinkunft der Partner je rechtmäßig gemacht werden, sodass solche Personen als Mann und Frau zusammenleben dürften. [Weder darf der Mann jemanden aus der Blutsverwandtschaft seiner Frau in näherem Grad heiraten, als er das bei seiner eigenen dürfte, noch die Frau jemanden aus der Verwandtschaft ihres Ehemannes näher als bei ihrer eigenen.

**Artikel 24.5** Nach dem Verlöbnis begangener Ehebruch oder Unzucht, die vor der Heirat aufgedeckt werden, geben dem unschuldigen Teil rechtmäßigen Grund, das Verlöbnis zu lösen[[9]](#footnote-9). Im Fall von Ehebruch nach der Heirat ist es dem unschuldigen Teil erlaubt, eine Scheidung zu erwirken und nach der Scheidung einen anderen zu heiraten, als ob der schuldige Teil tot wäre.

**Artikel 25.6** Obwohl der Mensch in seiner Verdorbenheit durchaus fähig ist, sich Gründe dafür auszuden­ken, um diejenigen unrechtmäßig auseinanderzubringen, die Gott miteinander in der Ehe verbunden hat, gibt es doch keinen ausreichenden Grund für die Auflösung des Ehebundes als Ehebruch oder ein derart mutwilliges Verlassen, das nicht einmal die Kirche oder die staatlichen Behörden verhindern können. Ist diese Voraussetzung gegeben, dann soll auf jeden Fall eine öffentliche und ordnungsgemäße Ver­fahrens­weise eingehalten werden, damit die davon betroffenen Personen nicht ihrem eigenen Willen und dem

freiem Ermessen in ihrer eigenen Sache überlassen bleiben.

1. 1.Mos 2,24; Mt 19,5-6; Spr 2,17 [↑](#footnote-ref-1)
2. Der an das Wort Gottes gebundene Ehemann ist aufgrund der Schöpfungsordnung mit dem Führungs­auftrag über Ehefrau und Kinder betraut Ihm obliegt auch die Hauptverantwortung der geistlichen Leitung der Familie, insbesondere die Glaubensschulung der Kinder5, damit sie im Glauben wachsen und ihrem Gott nicht absagen. Die Ehefrau ist Gott und ihrem Mann in der Betreuung und Erziehung der Kinder verantwortlich; dieser persönliche und seinem Wesen nach nicht übertragbare Betreuungsauftrag hat Vorrang vor allen anderen Tätigkeiten, seien sie materieller (z.B. Berufsausübung) oder geistlicher Art (z.B. Gemeindeaktivitäten). [↑](#footnote-ref-2)
3. (a) Die Ehe ist der schöpfungsbedingte Rahmen, den Gott für den sexuellen Umgang zwischen Mann und Frau bestimmt hat. Die Schrift betont, dass außereheliche Beziehungen das Gericht Gottes nach sich ziehen; deshalb soll jeder, der seine Geschlechtskraft entfalten will, seinen „eigenen“ Ehepartner haben. Damit wird die Ehe als Ort des geschlechtlichen Vollzugs nicht im Gegensatz zur Ehelosigkeit für „minderwertig“ erklärt, denn das Wort Gottes stuft die eheliche Liebe durchaus positiv ein8 und setzt sie sogar zur Pflicht9. Ihrem Wesen nach ist Sexualität nicht egozentrisch nur zur eigenen Triebbefriedigung gedacht, sondern dient zur Vertiefung der Liebesbeziehung und Bereicherung beider, des Mannes und der Frau. In dieser Haltung der Liebe führt sie durch die Zeugung von Kindern zur Teilnahme am Schöpfungsakt Gottes. Deshalb stellt es eine Pervertierung der Schöpfungsabsicht Gottes dar, wenn sie in einer anderen Haltung oder außerhalb der Ehe vollzogen wird.

   (b) So sehr die Sexualität ihrem Wesen nach gute Schöpfung Gottes ist (denn nicht ihr Gebrauch, sondern der Missbrauch ist sündhaft) – so wenig liegt ihr eine Notwendigkeit zugrunde, überhaupt zur Entfaltung gelangen zu müssen. Die Entwicklung und Reife einer Persönlichkeit, gesellschaftliche Zielsetzungen und die

   Lebensqualität hängen nicht vom sexuellen Erleben bzw. Ehestand ab; vielmehr von der unbeirrbaren Treue zu Jesus Christus und seinem Wort. Deshalb fordert die Heilige Schrift auch von unverheirateten Männern und Frauen (Jungfrauen, Witwen) geschlechtliche Enthaltung.

   (c) Die Begriffe „Unzucht“, „Hurerei“ und „Ehebruch“ fallen in der Heiligen Schrift unter dasselbe Urteil

   jede sexuelle Betätigung außerhalb der Ehe stellt eine Antastung der Heiligkeit Gottes und den Bruch

   des 7. Gebotes dar; wobei der Herr nicht nur die Tat, sondern auch das gedankliche Spiel in dieses Urteil

   einbezieht. [↑](#footnote-ref-3)
4. (a) Sowohl die Führung einer Ehe als auch die Bewältigung der Ehelosigkeit entspringen der Gnade Gottes. Beide Lebensformen stellen ein Geschenk Gottes dar, das Gott zur freien Wahl anbietet4, ohne eines der beiden als „mehr oder weniger geistlich“ zu werten5. Deshalb sind die Amtsträger einer Gemeinde nicht an die Ehelosigkeit gebunden6. Der Verzicht auf Ehe kann nicht kirchenrechtlich vorgeschrieben werden, sondern muss freiwillig erfolgen; von „Freiwilligkeit“ kann man jedoch nur dann sprechen, wenn der Weg zu einer Eheschließung jederzeit offen steht. Während der Apostel Paulus in seiner Situation (im Gegensatz zu Petrus, der verheiratet war) die Ehelosigkeit vorzog, ging er in seinen Pastoralbriefen wie selbstverständlich davon aus, dass die Presbyter und Diakone verheiratet sind.

   (b) Die Wahl eines Ehepartners liegt zwar im Ermessen des einzelnen; wohl aber soll sie in der Bitte an Gott um besondere Führung, Befähigung zur Ehe und Bewahrung vor einer falschen Bindung erfolgen. [↑](#footnote-ref-4)
5. Das Wort „reformiert“ bezieht sich auf die mittelalterlich-scholastische Theologie (wie sich auch heute noch in den offiziellen Lehraussagen der röm.-kath. Kirche vertreten wird), die nach dem Urteil der Heiligen Schrift einem Reformationsprozess unterworfen wurde. Im Anbruch der Reformation wurde „reformiert“ in diesem Sinn verstanden – und nicht innerprotestantisch-konfessionell; demnach steht es synonym zu „reformator­isch“. [↑](#footnote-ref-5)
6. „Anhänger des Papsttums“ (und damit Vertreter römisch-katholischer Lehraussagen) werden hier, wie auch im Heidelberger Katechismus (HK 80), aufgrund des Bruchs der ersten beiden Gebote, den sie bewusst oder

   unbewusst vollziehen, als Menschen beschrieben, die sich in den Götzendienst verirrt haben. [↑](#footnote-ref-6)
7. (a) Die Gemeinde Jesu hat den Auftrag zur Reinerhaltung biblischer Lehraussagen Empfang­en. Zur Auf­rechterhaltung der inneren Ordnung einer Gemeinde bzw. Kirche ist es wichtig, dass Spaltungen vermieden und lehrmäßige Einheit mit Sorgfalt gesucht werden. Dazu dienen die Bekenntnis­schriften, die dem Aus­le­gungsspielraum in der Verkündigung des Evangeliums verbindliche Grenzen setzen. Besondere Verant­wortung tragen die von Gott berufenen Presbyter; sie sind je nach ihren Dienstfunktionen dazu erwählt, die Gemeinde seelsorgerlich oder durch die Predigt, Sakramentsverwaltung und Lehrvermittlung im Glauben anzuleiten, zu festigen und vor Irrwegen zu bewahren.

   (b) Wahrer Glaube ist allein lehrhaft nicht zu fassen. Er schließt sowohl die apostolische Lehrverbindlichkeit, die persönliche Aneignung des Heils als auch die Tat (der Nächstenliebe und Mission) mit ein. „Bekenntnis­treue“ stellt deshalb nur einen Teilaspekt des Glaubens dar und muss im Einklang mit den anderen stehen.

   (c) Die Gemeinde ist zum öffentlichen Urteil über Irrlehre (Häresie) verpflichtet, doch ist darin auch Vorsicht

   geboten, da nicht jeder Irrtum dasselbe Gewicht hat. Gemeindeglieder, die in einzelnen Lehrstücken mangel­nde Einsicht aufweisen, sollen deshalb in christlicher Toleranz getragen und zur Schrift geführt werden. Für die Diener des Wortes ist im Rahmen ihres Amtes und der Lehrverantwortung, die sie tragen, diese Art der Toleranz nicht möglich. [↑](#footnote-ref-7)
8. (a) Das Neue Testament greift das Verbot der Eheschließung unter Blutsverwandten nach den Bestim­mung­en des Alten Testaments unverändert auf4. Im Gegensatz zum Neuen Testament gab es im Alten aus erbrechtlichen Gründen die Schwagerehe5. Die Erlaubnis, nach dem Tod der Ehefrau deren Schwester zu heiraten6, wird jedoch im Neuen Testament nicht ausdrücklich aufgehoben.

   (b) Der eingeklammerte Teil des Westminster Bekenntnisses zieht einen verschärften Schluss aus den

   Bestimmungen der Heiligen Schrift, wohl zum Schutz vor Inzucht und Erotisierung unter Blutsverwandten; dieser Schluss erfolgt jedoch ohne ausdrücklichen Schriftbeleg indirekt (WB 1,6-7) und kann vertreten, aber nicht absolut gesetzt werden. [↑](#footnote-ref-8)
9. (a) Vor allem Anrecht auf Scheidung ist der geschädigte Eheteil zu einer Haltung der Leidensbereitschaft und Aussöhnung aufgerufen. Ein Christ ist zur Vergebung verpflichtet – auch wenn es sich um Ehebruch handelt.

   (b) Im Weiteren ist zu bedenken, dass beide Teile Schuld auf sich geladen haben könnten und deshalb beide zur Sündenerkenntnis und Vergebung in Christus geführt werden müssen. Doch sollte auch die Hauptur­sache einer vorlaufenden Ehezerrüttung beim betrogenen Teil liegen, so wiegt doch der Vollzug des Ehebruchs schwerer; denn der Ehebrecher stellt sich in bewussten Widerspruch zum 7. Gebot, gibt seine Ehe ohne Aussöhnung preis, schändet seinen Leib, entehrt die Gemeinde Gottes und zieht sich das Gericht Gottes zu. [↑](#footnote-ref-9)